



4.22

**Geschäftsordnung für den Schulbeirat der Stadt Mannheim  
vom 16.09.1988 in der Fassung vom 09.04.2019**

**I. Präambel**

**II. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zusammensetzung des Schulbeirats
- § 2 Amtszeit
- § 3 Bestellung
- § 3a Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl
- § 4 Vorsitzender und Stellvertreter
- § 5 Pflichten und Rechte
- § 6 Aufgaben und Zuständigkeit

**III. Sitzungsordnung**

- § 7 Geschäftsgang
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Einberufung der Sitzungen und Tagesordnung
- § 10 Durchführung der Sitzungen
- § 11 Festlegung des Beratungsergebnisses
- § 12 Verhandlungsniederschrift

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 13 Inkrafttreten



## I. Präambel

Nach § 49 Schulgesetz für Baden-Württemberg hört der Schulträger der öffentlichen Schulen in allen wichtigen Schulangelegenheiten Vertreter der Schulleiter, der Lehrer, der Eltern, der Schüler und Vertreter der Religionsgemeinschaften, die an einer seiner Schulen Religionsunterricht erteilen, bei beruflichen Schulen auch Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen. Die Stadt Mannheim als Schulträger der öffentlichen Schulen im Stadtgebiet Mannheim hat nach dieser Vorschrift zur Wahrnehmung der Aufgaben einen Schulbeirat als beratenden Ausschuss gebildet.

## II. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zusammensetzung des Schulbeirats

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat am 03.05.1988 die Einrichtung eines Schulbeirates in folgender Zusammensetzung beschlossen:

Ziffer 1: drei Vertreter/-innen der Schulleiter/-innen:

- Erster Vertreter/Erste Vertreterin der Grund-, Werkreal- und Realschulen und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ),
- ein/e Vertreter/-in der Gymnasien,
- ein/e Vertreter/-in der beruflichen Schulen,

Ziffer 2: ein/e Vertreter/-in der Lehrer/-innen,

Ziffer 3: drei Vertreter/-innen der Eltern,

Ziffer 4: drei Vertreter/-innen der Schülerinnen und Schüler,

Ziffer 5: ein/e Vertreter/-in der Religionsgemeinschaften,

Ziffer 6: drei Vertreter/-innen der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (IHK, Handwerkskammer, Gewerkschaften),

Ziffer 7: der Schuldezernent/die Schuldezernentin der Stadt Mannheim.

### § 2

#### Amtszeit

Die Amtszeit des Schulbeirats beträgt zwei Schuljahre. Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Schulbeirats führt der bisherige Schulbeirat die Geschäfte weiter.

### § 3

#### Bestellung des Schulbeirates

1. Die Bestellung der Mitglieder des Schulbeirats erfolgt durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.

2. Jeweils im zweijährigen Turnus werden vom Fachbereich Bildung zum Schuljahresanfang folgende Institutionen und Gruppierungen zur Benennung eines oder mehrerer Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen für den Schulbeirat angeschrieben:



Ziffer 1: Vertreter/-innen der Schulleiter/-innen:

a) Vertreter/-innen der Grund-, Werkreal- und Realschulen und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ):

Das Staatliche Schulamt Mannheim als Schulaufsichtsbehörde benennt einen Vertreter/eine Vertreterin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin der Schulleiter/-innen der Grund-, Werkreal- und Realschulen und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

b) Vertreter/-innen der Gymnasien:

Die Schulleiter/-innen der Öffentlichen Allgemeinbildenden Gymnasien der Stadt Mannheim entsenden einen Vertreter/eine Vertreterin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

c) Vertreter/-innen der beruflichen Schulen:

Die Schulleiter/-innen der beruflichen Schulen Mannheims entsenden einen Vertreter/eine Vertreterin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

Ziffer 2: Vertreter der Lehrer/-innen:

Die Personalvertretung aller öffentlichen Mannheimer Schulen mit den meisten Wahlberechtigten benennt den Vertreter/ die Vertreterin der Lehrer/-innen. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin wird von der Personalvertretung mit der zweitgrößten Anzahl von Wahlberechtigten benannt.

Ziffer 3: Vertreter/-innen der Eltern:

Der Gesamtelternbeirat benennt nach seiner Geschäftsordnung drei Vertreter/-innen sowie drei Stellvertreter/-innen der Eltern.

Ziffer 4: Vertreter/-innen der Schülerinnen und Schüler:

Die Schülersprecher/-innen der Mannheimer Schulen wählen drei Vertreter/-innen und drei Stellvertreter/-innen.

Der Fachbereich Bildung lädt die Schülersprecher/-innen ein und führt die Wahl durch. Er kann die Wahl der Schülervorteiler/-innen und Stellvertreter/-innen im Schulbeirat auf einen Arbeitskreis von Schülerinnen und Schülern nach § 69 Abs. 4 Schulgesetz i.d.F. vom 16.12.1996 delegieren, solange dieser von der Mannheimer Schülerschaft legitimiert ist und ferner sicherstellt, dass die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Wahlgrundsätze eingehalten werden und allen Schülersprecher/-innen der Schulen in Trägerschaft der Stadt Mannheim die Teilnahme an der Wahl ermöglicht wird.

Ziffer 5: Vertreter/-innen der Religionsgemeinschaften:

Die in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ (ACK) zusammengefassten Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts sowie die Israelische Religi-



## **Stadtrecht der Stadt Mannheim**

---

ongemeinschaft als Körperschaft des Öffentlichen Rechts wählen einen Vertreter und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ (ACK) führt die Wahl durch.

Ziffer 6: Vertreter/-innen der für die Berufserziehung der Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen:

a) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) benennt einen Vertreter/eine Vertreterin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

b) Die Handwerkskammer Mannheim benennt einen Vertreter/eine Vertreterin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

c) Die für die Gewerkschaft zuständige Dachorganisation, der Deutsche Gewerkschaftsbund, benennt einen Vertreter/eine Vertreterin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

3. Die Mitglieder des Schulausschusses und die Mitglieder der Gruppierungen - soweit sie im Schulausschuss nicht vertreten sind - werden zu den Sitzungen eingeladen.

### **§ 3a**

#### **Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahlen**

1. Aus dem Schulbeirat scheidet Mitglieder aus, wenn sie die Funktion, in der sie die Interessenvertretung ausüben, nicht mehr wahrnehmen. Ein Ausscheiden aus dem Schulbeirat auf eigenen Wunsch bleibt davon unberührt.
2. Bei Ausscheiden des Vertreters/der Vertreterin im Schulbeirat kann die entsendende Stelle eine Nachfolgerin/einen Nachfolger benennen. Macht sie hiervon keinen Gebrauch, rückt der/die Stellvertreter/-in an dessen/deren Stelle. Bei mehr als einem/einer Stellvertreter/-in ergibt sich das Nachrücken aus der Reihenfolge der Benennung der Stellvertreter/-innen.
3. Die Schülervertreter/-innen können durch eine Ergänzungswahl nach den Grundsätzen des § 3 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Schulbeirat eine Nachfolgerin/einen Nachfolger benennen. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, rückt der/die Stellvertreter/-in aus dem Kreis der Stellvertreter/-innen nach, auf die bei der Wahl in den Schulbeirat die meisten Stimmen entfielen. Eine Ergänzungswahl der Schülervertreter/-innen soll durchgeführt werden, wenn während der Amtsperiode des Schulbeirats die Zahl der Schülervertreter/-innen auf zwei Drittel abgesunken ist und ein Nachrücken von Stellvertreter/-innen nicht mehr möglich ist.

### **§ 4**

#### **Vorsitzende/r und Stellvertreter/-in**

1. Der/die Vorsitzende des Schulbeirats ist der Schuldezernent/die Schuldezernentin der Stadt Mannheim.
2. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin wird aus der Mitte des Schulbeirats gewählt.



**§ 5**

**Pflichten und Rechte**

Die Mitglieder des Schulbeirats haben ihre Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben. Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gelten entsprechend.

**§ 6**

**Aufgaben und Zuständigkeit**

Gemäß § 49 Schulgesetz Baden-Württemberg hört der Schulträger den Schulbeirat als beratenden Ausschuss in allen wichtigen Schulangelegenheiten

**III. Sitzungsordnung**

**§ 7**

**Geschäftsgang**

Für den Geschäftsgang der Sitzungen des Schulbeirats gelten - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Gemeinderat über den Geschäftsgang der Beratenden Ausschüsse entsprechend.

**§ 8**

**Öffentlichkeit**

Innerhalb eines Jahres finden mindestens zwei Sitzungen des Schulbeirats statt. Sie sind in der Regel in öffentlicher Sitzung durchzuführen.

**§ 9**

**Einberufung der Sitzungen und Tagesordnungen**

1. Der Schuldezernent/die Schuldezernentin beruft den Schulbeirat zu seinen Sitzungen ein.
2. Der Schulbeirat ist auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder einzuberufen, wenn die Behandlung der vorgesehenen Tagesordnung keinen Aufschub bis zur nächsten planmäßigen Schulbeiratssitzung duldet.
3. Der Schuldezernent/die Schuldezernentin stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
4. Die Einladung wird zwei Wochen vor der Sitzung zusammen mit der von dem Schuldezernenten/der Schuldezernentin festgelegten Tagesordnung an die Mitglieder des Schulbeirats und an die Mitglieder des Gemeinderats verschickt.

**§ 10**

**Durchführung der Sitzungen**

Die Mitglieder des Schulbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Schulbeirats verhindert oder muss es die Sitzung vorzeitig verlassen, so teilt es dies dem/der Vorsitzenden mit. Die verhinderten Mitglieder sorgen selbst für ihre Vertretung.



**§ 11**

**Festlegung des Beratungsergebnisses**

Der/die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Beratungen fest und fasst es, soweit erforderlich, in einer Empfehlung an den Gemeinderat, an einen Ausschuss oder an den/die Oberbürgermeister/-in zusammen.

**§ 12**

**Verhandlungsniederschrift**

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Schulbeirats werden Ergebnisniederschriften geführt. Sie werden von der Geschäftsstelle des Gemeinderats angefertigt.
2. Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in und zwei Mitgliedern des Schulbeirats unterzeichnet.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

*Inkrafttreten am 09.04.2019*